



## Mitgliedschaft im Fremdenverkehrsverband im Landkreis Stade

Beschluss des Samtgemeinderates vom 14.07.1980:

„Der Rat beschließt nach Aussprache einstimmig, dem Fremdenverkehrsverband im Landkreis Stade beizutreten. Dem Satzungsentwurf wird einstimmig zugestimmt. Ferner wird der Anregung des Rats Herrn Richter zugestimmt, in der Namensbezeichnung des Fremdenverkehrsverbandes sollte das Wort 'Touristik' durch ein aus der deutschen Sprache stammendes Wort ersetzt werden.“

### **Satzung des Vereins Fremdenverkehrsverband im Landkreis Stade e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
Fremdenverkehrsverband im Landkreis Stade.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen werden und danach seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“ führen.
3. Er hat seinen Sitz in Stade.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll die Wirtschaftsstruktur des Kreises Stade sowie die Lebensverhältnisse seiner Einwohner verbessern und ihre Lebensgrundlagen dauerhaft sichern.
3. Der Verein fördert in Zusammenarbeit mit den bereits in Bund, Land, Kreis und Gemeinden bestehenden Fremdenverkehrsorganisationen den Fremdenverkehr im Landkreis Stade. Neben den örtlichen Verkehrsvereinen ist er die zentrale Fremdenverkehrsorganisation im Landkreis Stade.
4. Er berät und unterstützt die Vereinsmitglieder in allen Fremdenverkehrsangelegenheiten, insbesondere in Fragen der Werbung sowie des Reise- und Touristikverkehrs.

#### **§ 3**

##### **Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können nur der Landkreis Stade und die im Landkreis Stade vorhandenen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sein. Der Verein strebt die Mitgliedschaft aller Gemeinden des Kreises Stade an.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem bei Zahlungsverzug von zwei Mitgliedsjahresbeiträgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann ferner ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Missachtung der Satzung ausschließen. Der Ausgeschlossene verliert jeglichen Anspruch gegen den Verein, hat jedoch seine bis zum Ausschluss entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere solche wegen eines dem Verein zugefügten Schadens, weiter zu erfüllen.

#### **§ 5**

##### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein.  
Die Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch die von ihnen ordnungsgemäß berufenen Vertreter aus. Soweit hierfür gesetzliche Regelungen bestehen, sind diese maßgebend.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit und die sonstigen Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 6**

##### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

#### **§ 7**

##### **Organe**

1. Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich auszuüben.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Gemeinden, Samtgemeinden, Städte im Landkreis Stade und der Landkreis Stade werden durch die Bürgermeister bzw. den Landrat und die Hauptverwaltungsbeamten in der Mitgliederversammlung vertreten.
2. Der Vorsitzende beruft jährlich mindestens einmal die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Gemeinden, Samtgemeinden, Städte im Landkreis Stade und der Landkreis Stade haben eine Stimme je angefangene 1.000 Einwohner.
4. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht mit Jahresrechnung
  - b) Rechnungsprüfungsbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Entlastung des Geschäftsführers
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - f) Genehmigung der Beitragsordnung für das nächste Geschäftsjahr
  - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und ferner mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift, die von ihm und dem verhandlungsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.  
Er hat kein Stimmrecht.  
  
Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Entsendung in den Vorstand soll die einzelnen Regionen des Verbandsgebietes möglichst berücksichtigen. Die Stellvertreter können sich gegenseitig vertreten.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist unzulässig.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
5. Über die Verhandlungen fertigt der Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll an, das er und der verhandlungsführende Vorsitzende unterzeichnen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - b) Aufstellung des Haushalts- und gegebenenfalls des Stellenplanes
  - c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers
7. Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus den laufenden Geschäften unabweisbaren Ausgaben auch schon vor Feststellung des Haushaltsplanes zu tätigen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Der Vorstand kann die Ausschüsse jederzeit wieder abberufen.
2. Der Vorstand beruft und entlässt die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

## **§ 12**

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer eines Jahres.  
Wiederwahl ist unzulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13**

### **Das Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Die Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Zahlungsweise. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mit vierwöchiger Ladungsfrist einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bislang erstrebten Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

1. Die Satzung tritt einen Tag nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) in Kraft.
2. Die Tätigkeit des Vereins beginnt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade.